



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Postregulationsbehörde
Autorité de régulation postale
Autorità di regolazione postale
PostReg

POSTDIENSTE UND POSTMARKT:

VERGLEICH SCHWEIZ - EUROPA

Februar 2007

Postregulationsbehörde PostReg
Postadresse: Monbijoustr. 51A, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 50 94, Fax +41 31 322 50 76
info@postreg.admin.ch / www.postreg.admin.ch

Die Postdienste und der Postmarkt stehen vor grossen Veränderungen. In Europa wurde die Obergrenze des Monopols auf 50 Gramm festgelegt, und im Oktober 2006 schlug die Kommission die vollständige Marktöffnung für 2009 vor. Der Schweizerische Bundesrat beschloss im Mai 2006 eine Totalrevision der Postgesetzgebung im Hinblick auf eine weitere Marktöffnung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage, mit welchen Regeln ein postalischer Universaldienst (Grundversorgung) in guter Qualität und zu angemessenen Preisen gewährleistet werden kann. Der von uns durchgeführte Vergleich erlaubt, die kommenden Herausforderungen zu erfassen. Er vermittelt nicht nur einen Überblick über den Rechtsrahmen der Schweiz und der Europäischen Union (EU), sondern zeigt auch auf, wie dieser in den verschiedenen Ländern effektiv umgesetzt wird.

In der Schweiz ist die postalische Grundversorgung umfangreicher als in der EU, da sie gemäss Postgesetz auch Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen) umfasst. Die Schweiz ist nicht das einzige Land, in dem die Post einen Infrastrukturauftrag hat. In über der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten wurden Bedingungen für den Zugang festgelegt oder unterliegen Schliessungen von Poststellen der Genehmigungspflicht durch den Regulator.

Die sektorielle Preisregulierung ist in der Schweiz auf Monopoldienste beschränkt. Die europäische Postrichtlinie hingegen sieht vor, dass sämtliche Dienste des Universaldienstes reguliert werden. Zur Unterstützung der Preisregulierung verbietet die Richtlinie Quersubventionen zwischen den Monopoldiensten und den nicht reservierten Diensten. Solche Quersubventionen sind in der Schweiz zulässig, obwohl für die nicht reservierten Dienste keine sektorielle Preisregulierung besteht. Weiter unterliegen die Sendungen der Grundversorgung in den meisten Ländern der EU einem Einheitspreis. In der Schweiz gilt der Einheitspreis nur für die Dienste des Monopols. Im Übrigen verlangt die europäische Richtlinie, dass allfällige Sondertarife (Rabatte) ebenfalls reguliert werden.

In der EU sind die Preise zum Schutz der Grundversorgung und eines funktionierenden Wettbewerbs somit umfassender reguliert. Zudem haben die europäischen Länder diese Aufgabe einem unabhängigen Regulator übertragen.

In der Schweiz wurde das Monopol wie in der EU gelockert, allerdings nicht im selben Tempo: Gegenwärtig liegt die Obergrenze in der Schweiz bei 100 und in Europa bei 50 Gramm. Im Vergleich zum in der Richtlinie vorgeschlagenen Zeitplan ist dies deutlich langsamer; gegenüber den Ländern, die das Monopol ganz abgeschafft haben, ist der Unterschied noch grösser.

Trotz der Lockerung oder Abschaffung der Monopole sind sämtliche europäischen Länder in der Lage, die postalische Grundversorgung zu finanzieren. Einzig Italien musste den Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Grundversorgung in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht in rund zehn EU-Ländern und auch in der Schweiz.

In der Schweiz und in der Mehrzahl der EU-Länder gilt das Konzessionssystem (Einzelgenehmigung) für die gesamte Grundversorgung. In fünf Staaten wurde das System der Einzelkonzessionen auf den Bereich der Briefpost beschränkt. Die Voraussetzungen für Einzelgenehmigungen sind allerdings sehr unterschiedlich. Die Schweiz ist das einzige Land, das in seiner Postgesetzgebung die Pflicht zur Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen festgehalten hat. Im Gegensatz zur Schweiz liegt die Erteilung der Einzelgenehmigungen zudem in fast allen EU-Ländern in der Kompetenz der Regulierungsbehörde.

Lediglich drei Regulatoren der EU sind wie die Regulationsbehörde in der Schweiz noch dem für die Post zuständigen Ministerium angegliedert. Diese Länder sind jedoch daran, diese Situation mit geeigneten Massnahmen zu regeln. Die Schweiz ist im Übrigen eines der wenigen Länder, in denen das Postministerium den Leiter des historischen Postunternehmens und den Leiter der Postregulationsbehörde ernannt. Schliesslich verfügt die Postregulationsbehörde in der Schweiz wie die Regulatoren in noch acht EU-Ländern nicht über ein eigenes Budget.

Der Entwurf der EU-Kommission für eine neue Postrichtlinie von 2006 bestätigt, dass die Grundversorgung mit der vollständigen Marktöffnung 2009 aufrechterhalten werden kann. Dafür schlägt die Richtlinie eine Verstärkung der Kompetenz der unabhängigen Regulatoren vor. Sie unterstreicht zudem die Bedeutung der Preis- und Qualitätsregulierung und schlägt vor, für Einzelsendungen der Grundversorgung Einheitstarife anzuwenden. Im Übrigen wurde die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren für die Konsumenten verbessert. Die neue Regelung in diesem Bereich gilt sowohl für die Grundversorgung als auch für die Wettbewerbsdienste. Schliesslich wird eine ganze Reihe von Massnahmen für den Fall vorgeschlagen, dass die Grundversorgung einer zusätzlichen Finanzierung bedarf.

Hinweise:

A. Der folgende Vergleich zeigt die Regelung der Postdienste und des Postmarkts in der Schweiz bzw. in Europa.

Um einen möglichst zuverlässigen Überblick zu erhalten, wurden in erster Linie die folgenden Quellen verwendet:

- **PWC (2006):** «The Impact on Universal Service of the Full Market Accomplishment of the Postal Internal Market in 2009», Annexes, Study for the European Commission DG Internal Market, Brussels;

- **WIK (2006):** «Main Developments in the Postal Sector (2004-2006)», Study for the European Commission DG Internal Market, Bad Honnef.

Die beiden Studien sind im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführt und mit den verschiedenen Stakeholdern der betroffenen Staaten (Ministerien, Regulatoren, mit dem Universaldienst betraute Unternehmen) validiert worden.

B. Wenn bei einem Punkt sowohl in der Spalte für die Schweiz als auch in jener für die Europäische Union ein «JA» steht, bedeutet dies nicht, dass die rechtlichen Grundlagen genau identisch sind, sondern dass keine grossen materiellen Unterschiede bestehen. In der Rubrik «Anwendung im Einzelnen» werden nur diejenigen Länder aufgeführt, bei denen die Quelle für die Informationen verlässlich war.

C. Zur Beantwortung einiger besonderer Fragen wurden subsidiär folgende anderen Quellen verwendet:

- **PostEurop (2006):** «Liberalisation of the EU Postal Market: Need for Restructuring of Postal Operators», für die CERP-Vollversammlung vorbereitetes Dokument (2006)
- **WPV (UPU):** Zweijahresbericht
- **PostReg (2006):** «Tätigkeitsbericht 2005», Bern.

Länderabkürzungen:

AT	Österreich	LV	Lettland
BE	Belgien	MT	Malta
CY	Zypern	NL	Holland
CZ	Tschechische Republik	NO	Norwegen
DE	Deutschland	PL	Polen
DK	Dänemark	PT	Portugal
EE	Estland	SE	Schweden
ES	Spanien	SI	Slowenien
FI	Finnland	LU	Luxemburg
FR	Frankreich	SK	Slowakische Republik
GR	Griechenland	UK	Vereinigtes Königreich
HU	Ungarn		
IE	Irland		
IS	Island		
IT	Italien		
LI	Liechtenstein		
LT	Litauen		

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
UNIVERSALDIENST (UD)					
Definition des UD	<p>Briefe und Pakete (20 kg) + abonnierte Zeitungen und Zeitschriften</p> <p>+ Zahlungsverkehr (Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen)</p>	<p>Briefe und Pakete (10 kg für Inlandpakete; 20 kg für Pakete aus anderen Mitgliedstaaten)</p> <p>NEIN Die Richtlinie betrifft nur Postsendungen</p>	<p>Idem</p> <p>NEIN idem</p>	<p>Briefe und Pakete (20 kg) + abonnierte Zeitungen und Zeitschriften</p> <p>+ Zahlungsverkehr (Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen)</p>	<p>Briefe, Pakete (20 kg): AT, CY, DE, DK, GR, HU, IE, IT, MT, NO, PT, SE, SI, UK (15 kg): CZ, SK (Gemäss Richtlinie): BE, EE, ES, FI, LT, LU, LV, NL, PL Zeitungen und Zeitschriften: AT, BE, CY, DE, DK, FR, GR, HU, IT, NO, PT, SE, SI</p> <p>Die Finanzdienstleistungen gehören nicht zum UD und tragen nicht zur Finanzierung des UD bei. Die Finanzdienstleistungen gelten für den Weltpostverein (WPV) nicht als Basisdienstleistungen der Post. Sie werden nicht im Weltpostvertrag, sondern in einem freiwilligen Sonderübereinkommen geregelt.</p> <p>Obwohl die Finanzdienstleistungen nicht zum Universaldienst der Post gehören, besteht in einigen Ländern die Pflicht zur Bereitstellung bestimmter dieser Dienstleistungen als Aufgaben im allgemeinen Interesse. Diese Dienstleistungen werden diesfalls nicht in allen Fällen von der Post selbst angeboten:</p>

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
					<ul style="list-style-type: none"> - in DE sind es die Sparkassen, in AT ist diese Verpflichtung im Bankengesetz festgehalten; in NL hat die private Post-Bank die Vereinbarung über die Basisbankdienstleistungen unterzeichnet; in SE der Erlass über die Finanzdienstleistungen (2002), in UK Royal Mail nach einem Abkommen mit den Banken; - in FR ist im Raumplanungsgesetz eine solche Verpflichtung für die Post vorgesehen, in BE im Geschäftsführungsvertrag zwischen dem Staat und der Post; in PT ist es eine gesellschaftliche Aufgabe im öffentlichen Interesse; - ES hat die Verpflichtung im Postgesetz festgehalten; diese Dienstleistungen sind jedoch beschränkt und werden nicht von Correos, sondern von der Deutschen Bank angeboten. <p>Die Finanzdienstleistungen dienen eher dazu, die Tätigkeiten der Post zu diversifizieren, und werden unter verschiedenen Rechtsformen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau einer eigenen Postbank: DE, FR; - «Joint Ventures»: in BE und in IE mit Fortis, in UK mit der Bank of Ireland; - Integration von Finanzdienstleistungen (Produkte von Dritten, die unter dem Namen der Post verkauft werden): IT und CH;

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
					<ul style="list-style-type: none"> - Vertrieb von Finanzdienstleistungen (Produkte von Dritten, die unter deren eigenen Labels verkauft werden): ES, NO; - gemeinsame Nutzung des Netzes: NL (TNT mit einer Privatbank).
DIENSTLEISTUNGEN AUSSER-HALB DES UNIVERSALDIENSTES					
Expressdienste	Preis: Wirkung auf den Umfang des Monopols / des UD	Preis: keine Wirkung auf den Umfang des Monopols / des UD	Idem	Preis: Wirkung auf den Umfang des Monopols / des UD	DHL (DE), TNT (NL), DPD (FR), GLS (UK) sind die wichtigsten Unternehmen in diesem Markt und sind formell Teil ihres Postunternehmens.
ZUSTELLUNGEN					
Anzahl wöchentlicher Zustellungen	5-mal (abonnierte Zeitungen: 6-mal)	5-mal	5-mal	6-mal	5-mal: AT, BE, CY, CZ, FI, GR, HU, IE, LU, PL, PT, SE, SK 6-mal: DE, DK, EE, ES (in städtischen Gebieten, 80% der Bev.), FR, IT, UK, LT (in städtischen Gebieten), LV (in städtischen Gebieten, 90% der Bev.), MT, NL, NO, SI (in städtischen Gebieten, 70% der Bev.)
PREIS UND REGULIERUNG					
Preise/Tarife	<ul style="list-style-type: none"> - Monopol: Einheitspreis - Nicht reservierte Dienste des UD: angemessen 	- Tragbar für den gesamten Universaldienst	- Einheitspreis für Einzelbriefsendungen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Praxis distanzunabhängiger Einheitspreis für den gesamten UD 	Einheitspreis für den gesamten Universaldienst: AT, BE, CY, DK, EE, ES, GR, LT, LU, LV, MT, PL, SI, SK Einheitspreis für Monopol: FR, HU Einheitspreis für Einzelsendungen des UD: NL, SE, UK

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Sektorielle Preisregulierung	Preis des reservierten Dienstes (Monopol)	Universaldienst	Universaldienst	Reservierter Dienst (Monopol)	<p>Einheitspreis für Einzelsendungen: DE, FI</p> <p>Universaldienst reguliert: 21 Länder der Union. Ausnahmen: LU und HU nur für die reservierten Dienste; CY und DE nur derjenige Teil des Universaldienstes, bei dem das mit dem UD betraute Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat.</p> <p>Methode der Preisregulierung: - Ex-ante-Regulierung, einschliesslich «Price Cap»:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den gesamten Universaldienst: BE, CY (falls marktbeherrschende Stellung), CZ, DE (ausser Massensendungen, falls marktbeherrschende Stellung), DK, EE, ES, FR, UK (ausser Massensendungen), GR, IT, LT, LV, MT, NL (ausser Massensendungen), SI, SK • Für die reservierten Dienste: AT, HU, IE, LU, PT • Für prioritäre Einzelsendungen bis 500g: SE <p>- Ex-post-Regulierung (Preiserhöhung muss a <i>posteriori</i> durch den Regulator genehmigt werden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den gesamten Universaldienst: FI • Für die nicht reservierten Dienste: LU, PT • Für marktbeherrschende Unternehmen: DE, UK • Für SE: andere Sendungen (siehe oben).

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Preise von einem unabhängigen Regulator reguliert	<p>Sondertarife (Rabatte) nicht reguliert: hauptsächlich kostenorientiert</p> <p>Keine rechtsverbindlichen Entscheide durch einen unabhängigen Regulator:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regulierung der Monopolpreise durch das UVEK (nach Stellungnahme des Preisüberwachers und der PostReg) - Regulierung der Preise der übrigen Dienste durch den Preisüberwacher nur bei Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung - Möglichkeit einer Ex-post-Überprüfung im Falle einer Beschwerde betreffend den «angemessenen» Preis 	<p>Sondertarife (Rabatte) reguliert: kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend. Die Tarife tragen den vermeidbaren Kosten Rechnung.</p> <p>Regulierung durch einen unabhängigen Regulator</p>	<p>Sondertarife (Rabatte) reguliert: kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend. Die Tarife tragen den vermeidbaren Kosten Rechnung.</p> <p>Regulierung durch einen unabhängigen Regulator</p>	<p>Sondertarife (Rabatte) nicht reguliert</p> <p>Keine rechtsverbindlichen Entscheide durch einen unabhängigen Regulator: Idem</p>	<p>Sondertarife (Rabatte): nur BE, HU, LU und UK erklären, dass sie überprüfen, dass die Preise des etablierten Unternehmens kostenorientiert, transparent und nichtdiskriminierend sind.</p> <p>Regulierung durch einen unabhängigen Regulator (mit Ausnahme von PL)</p>

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
RECHNUNGSLEGUNG DES UNIVERSALDIENSTANBIETERS					
<i>Trennung der Konten und Produkte</i>					
- Trennung der Konten für UD-Dienste und Dienste ausserhalb des UD	JA	JA	Trennung zwischen Dienstleistungen und Produkten, die zu den Nettokosten des UD beitragen und den übrigen Dienstleistungen und Produkten.	JA	Trennung der Konten für UD-Dienste und Dienste ausserhalb des UD in allen Mitgliedstaaten.
- Trennung der Konten für die Monopoldienste und der Konten für die nicht reservierten Dienste des UD	JA Quersubventionen zulässig	JA Quersubventionen nicht zulässig	NEIN Wegfall des Monopols	JA Quersubventionen zulässig	Trennung der Konten für die Monopoldienste in allen Mitgliedstaaten; Quersubventionen nicht zulässig
- Getrennter Ausweis der einzelnen Produkte des Monopols	JA	JA	NEIN Wegfall des Monopols	JA	NEIN in FR und NL NEIN, da Wegfall des Monopols (entsprechend der Richtlinie): EE, FI, SE, UK
- Getrennter Ausweis der einzelnen Produkte der nicht reservierten Dienste des UD	JA	JA	JA	JA	Bis jetzt getrennter Ausweis der einzelnen Produkte der nicht reservierten Dienste in 16 Mitgliedstaaten realisiert.
<i>Regelmässige Bereitstellung der erforderlichen Informationen zuhanden des Regulators</i>	JA	JA	JA	JA	Regelmässige Bereitstellung der Informationen - für jeden Monopoldienst und für die nicht reservierten Dienste: BE, CZ, DK, ES, GR,

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
<i>Genehmigung des Kostenrechnungssystems des Universaldienstanbieters</i>	JA	JA	JA	JA	HU, IE, LU, MT, PT, SK, UK keine regelmässige Bereitstellung der Informationen: AT, DE
<i>Prüfung der Rechnungslegung des Universaldienstanbieters durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer</i>	JA	JA	JA	JA	Genehmigung des Kostenrechnungssystems des Universaldienstanbieters: BE, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GR, LU, MT, PT, SK Prüfung der Rechnungslegung des Universaldienstanbieters durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer: BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, GR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SK, UK
QUALITÄT DES UD					
Staatlich festgelegte Mindeststandards	Keine vom Gesetzgeber festgelegten Mindeststandards ; der Bund (UVEK) als Eigentümer setzt der Post bestimmte Ziele	Festlegung von Qualitätsstandards für den UD durch die Staaten ist vorgesehen. Festlegung von Standards für die grenzüberschreitende Post	Festlegung von Qualitätsstandards für den UD durch die Staaten ist vorgesehen. Festlegung von Standards für die grenzüberschreitende Post	Keine vom Gesetzgeber festgelegten Mindeststandards; der Bund (UVEK) als Eigentümer setzt der Post bestimmte Ziele	Qualitätsstandards für die Dienste im Postgesetz festgelegt: CY, EE, FI, GR, MT, PT, SE Qualitätsstandards für die Dienste durch den Premierminister oder das Parlament festgelegt: BE, DE, EE, HU, LU, LV, PT Qualitätsstandards für die Dienste durch den Postminister festgelegt: AT, ES, FR, GR, IT, LT, NL, PL, SI Qualitätsstandards für die Dienste durch die Regulationsbehörde festgelegt: CY, CZ, DK, IE, MT, SI, SK, UK

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
					Qualitätsstandards für die Dienste durch den Universaldienstanbieter selbst festgelegt: Kein Land
ZUGÄNGLICHKEIT					
Kriterien betreffend die Dichte des Poststellennetzes	Kriterien der Dichte	Keine Kriterien der Dichte	Keine Kriterien der Dichte	Kriterien der Dichte	Kriterien der Dichte: - Mindestzahl von Postschaltern: DE, DK, LV, NL, PL, SI - Mindestentfernung: DE, DK, EE, FR, HU (in der Stadt), LT, NL, SK, UK - Ein Schalter pro Gemeinde: BE, DE, FI, FR (Gemeinde mit 10 000 Einwohnern), HU, IE (Orte mit über 1500 Einwohnern), LT, LV, NL, SK
Ausnahme vom Grundsatz der Hauszustellung	Möglich	Möglich	Möglich	2005 gab es bei 0,09% der Schweizer Haushalte Einschränkungen bei der Zustellung	Ausnahme vom Grundsatz der Zustellung in Bezug auf die Zustellungshäufigkeit (% der Bevölkerung): DK (0,008%), EE (0,01%), FI (0,005%), IE (0,02%), SE (0,026%), SK (0,01%), UK (0,02%) Ausnahme vom Grundsatz der Zustellung in Bezug auf die Adressen (% der Bevölkerung): AT (1%), CZ (0,12%), DK (0,008%), EE (0,005%), GR (-), HU (1,79%), SI (0,85%), SK (0,2%), UK (-)

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Bedingungen im Fall einer Veränderung oder Schliessung von Poststellen	JA	NEIN	NEIN	Vor Verlegung oder Schliessung einer Poststelle hört die Post die betroffenen Gemeinden an; falls keine einvernehmliche Lösung zustande kommt, kann die Poststellenkommission angerufen werden. Der definitive Entscheid liegt bei der Post	Bedingungen im Fall einer Veränderung oder Schliessung von Poststellen: - Anhörungen: AT - Genehmigung des Regulators im Falle der Schliessung: BE, LU, PT, SE, SK
Anteil der Agenturen am Poststellennetz	Keine gesetzliche Regelung	Keine gesetzliche Regelung	Keine gesetzliche Regelung	Ca. 5% 2005	2005: AT (knapp 30%), HU (ca. 10%), FR (ca. 20%), PL (ca. 30%), MT (knapp 40%), DE (ca. 55%), DK (knapp 80%), PT (knapp 70%), FI (knapp 80%), SE (knapp 80%), NL (knapp 90%), IE (knapp 95%), CY (knapp 95%), UK (über 95%)
Kriterien betreffend den Zugang zu Briefkästen des Universaldienst-anbieters auf öffentlichen Wegen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	Kriterien betreffend den Zugang zu Briefkästen des Universaldienst-anbieters: AT, CZ, DE, GR, HU, IE, NL, SK, UK Bei einer Verlegung oder einem Abbau von Briefkästen: LU (Zustimmung des Regulators)

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
KONSUMENTENSCHUTZ					
<i>Beschwerdeverfahren für Dienste des UD und Dienste ausserhalb des UD</i>					
- Für den UD	JA	JA	JA	JA	Alle Mitgliedstaaten und NO
- Für Dienste ausserhalb des UD	NEIN	Beschwerdeverfahren möglich für Dienste ausserhalb des UD	Beschwerdeverfahren für Dienste ausserhalb des UD	NEIN	
<i>Ombudsstelle</i>					
Bezeichnung einer Ombudsstelle für die an den Universaldienstanbieter gerichteten Verbraucherbeschwerden	UVEK oder Postregulationsbehörde (Bürgerbriefe und Anzeigen (Art. 16 VPG))	JA	JA	UVEK oder Postregulationsbehörde (Bürgerbriefe und Anzeigen (Art. 16 VPG))	Vermittlung wird sichergestellt durch: - Regulationsbehörde: CZ, DE, DK, EE, FI, GR, HU, IT, LT, LU, LV, MT, PL, PT, SK - Ombudsmann: BE, FR, IE, NL - Andere: AT (Postbüro), CY (Regulator, Ombudsmann, Minister), SE, UK (National Board of Consumer Complaints)
<i>Veröffentlichung der Zahl der Beschwerden und ihrer Erledigung:</i>					
- Rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Zahl der Beschwerden	NEIN	JA	JA	NEIN PostReg veröffentlicht eine Statistik über die von	Rechtliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Zahl der Beschwerden. Effektive Veröffentlichung 2004: AT, BE, DE,

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
<i>Börsenkotiertes Unternehmen</i>	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	SK, UK Privatrechtliche Unternehmen zu über 50% in Staatsbesitz: AT (51%); BE (50%+ 1 Aktie); DK (75%); MT (65%) Privatisierte Unternehmen (staatliche Beteiligung unter 50%): DE (42%), NL (0%) Österreichische Post AG, Deutsche Post AG, TNT sind börsenkotiert; Obwohl in BE und DK Aktien verkauft wurden, sind weder die belgische Post noch Post Denmark an der Börse kotiert.
FINANZIERUNG DES UD					
- Monopol	100g	50g ¹	0g	100g	Kein Monopol: (EE, ES), FI, SE, UK 50g: die übrigen Mitgliedstaaten und NO Ende des Monopols vorgesehen für 2008: DE, NL
- Ausgleichsfonds	JA, möglich	JA, möglich	JA, möglich	JA, möglich	Rechtlich vorgesehener Fonds: BE, CY, DE, ES, FR, GR, IT, PT, SI Effektiv eingerichteter Fonds: IT

¹ In Finnland, Grossbritannien und Schweden ist der Postmarkt vollständig geöffnet. Deutschland und Holland haben für 2008 eine vollständige Marktöffnung angekündigt. 60% des europäischen Marktes dürften somit ab 2008 komplett liberalisiert sein.

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
- Subventionen	NEIN	Möglich (Beachtung der Regeln für staatliche Beihilfen)	Möglich (Beachtung der Regeln für staatliche Beihilfen)	NEIN	Hinweis: Subventionen können für besondere zusätzliche Aufgaben, nicht aber für den Universaldienst ausgerichtet werden.
EINZELKONZESSION UND ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN					
System der Allgemeingenehmigung für den UD	Einzelkonzession für die nicht reservierten Dienste des UD	Idem oder Allgemeingenehmigung	Idem oder Allgemeingenehmigung	Einzelkonzession für die nicht reservierten Dienste des UD	Einzelkonzession für die nicht reservierten Dienste des UD: BE, CY, EE, ES, FI, GR, HU, IT, LT, LU, LV, MT, PT Einzelkonzession für einen Teil des UD (Briefe): DE, FR, PL, SE, UK Allgemeingenehmigung: AT, DK, IE, SI, SK Nichts: CZ, NL
Konzessionsvoraussetzungen für den Universaldienst	Konzessionäre müssen - die notwendigen logistischen Mittel und fachlichen Fähigkeiten bereitstellen - über die notwendige Leistungsfähigkeit verfügen - die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten - falls erforderlich Beitrag	Möglichkeit, von den Konzessionären die Erfüllung von Voraussetzungen in folgenden Bereichen zu verlangen: - Gewährleistung der Vertraulichkeit der Sendungen - Einhaltung der Sicherheitsregeln bei der Beförderung gefährlicher Stoffe - Datenschutz	Idem. Aber die Konzessionen dürfen nicht mit anderen technischen oder betrieblichen Auflagen verknüpft werden als den zur Erfüllung der Verpflichtungen der Richtlinie erforderlichen Auflagen.	Vgl. schweizerische Postgesetzgebung	Konzessionsvoraussetzungen für den Universaldienst: - Pflicht zur Bereitstellung des Universaldienstes oder einzelner Teile davon: CY, FI, LV, MT, SE - Qualität, Verfügbarkeit, Leistungen oder Standardpreise: BE, CY, FI, FR, HU, LV, MT, PL, SE, SK, UK - Handhabung von Beschwerden: AT, CY, FI, FR, HU, IE, LT, MT, PL, SE, SK,

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
	zum Ausgleichsfonds	- Umweltschutz und Raumplanung - Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste. Schliesslich kann die Konzession mit der Universaldienstpflicht oder Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds verknüpft werden.			UK - Einhaltung des Monopols: BE, CY, DE, FR, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, PT, SI, SK - Beitrag an den Fonds: BE, CY, DE, FR, IT, PT, SI - Minimal Capital: CY, DE, FR, HU, SE, UK - Technische oder betriebliche Kompetenzen: CY, DE, FI, FR, GR, HU, LT, PL, PT, UK
Genehmigungssystem ausserhalb des UD	NEIN	Allgemeingenehmigung	Allgemeingenehmigung	NEIN	Allgemeingenehmigung: AT, BE, CY, ES, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, PT, SK Nichts: CZ, DE, DK, FI, FR, NL, SE, SI, UK
ZUGANG DER WETTBEWERBER ZUR POSTALISCHEN INFRASTRUKTUR DES BEHERRSCHENDEN ANBIETERS ODER DES UNIVERSALDIENSTANBIETERS					
Zugang der Wettbewerber zu den Adressen und Adressänderungen	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Zugang der Wettbewerber zu den Adressen und Adressänderungen: DE, DK, FR, MT, SE, UK
Zugang der Wettbewerber zu den Briefkästen	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Zugang der Wettbewerber zu den Briefkästen: DE, FR, NL, PT, SE

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Zugang der Wettbewerber zu den Postfachanlagen	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Regulatoren dürfen den Zugang zu den Postfachanlagen verlangen und entsprechende Anforderungen festlegen: DE, FR, NL, PT, SE
Zugang zur Infrastruktur des historischen Unternehmens (insbes. Sortierzentren, Hauszustellung)	NEIN	Möglich, aber in diesem Fall Anforderung der Transparenz und Nicht-diskriminierung bei Sondertarifen.	Idem	Keine Informationen	Der Regulator darf den Downstream Access zum öffentlichen Postnetz verlangen: DE, DK, FR, HU, PT, SI, UK In DE und dem UK haben einige Wettbewerber den Zugang zum Zustellnetz verlangt, um die Attraktivität ihrer Tätigkeiten zu steigern. In NL (Sandd und Selektmail), SE (CityMail), FR (Adrexho) und DE (PIN, TNT, iq-Letternet) wurden eigene flächendeckende Zustellnetze aufgebaut oder sind im Aufbau begriffen.

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
POSTREGULATIONSBEHÖRDE					
Kompetenzen der Postregulationsbehörde («Responsabilities»)	JA	JA	JA	JA	<p>Die Postregulationsbehörden sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung regulatorischer Vorgaben: CY (geteilte Zuständigkeit für Lizenzvoraussetzungen und Dienstqualität), CZ (Zustellhäufigkeit, Gewichtsgrenze für Pakete, Qualitätsstandards), DK, GR (geteilte Zuständigkeit für Lizenzvoraussetzungen), IE (Dienstqualität), LT (geteilte Zuständigkeit für Lizenzvoraussetzungen), LV (geteilte Zuständigkeit für Umfang des Monopols, Lizenzen, Notwendigkeit eines Einheitstarifs), MT (geteilte Zuständigkeit für Notwendigkeit eines Einheitstarifs und Dienstqualität), SE (geteilte Zuständigkeit für Lizenzvoraussetzungen, Notwendigkeit eines Einheitstarifs und Dienstqualität), SK (Frequenz des Universaldienstes, Gewichtsgrenze für Pakete, Dienstqualität. Geteilte Zuständigkeit für Lizenzen und Notwendigkeit eines Einheitstarifs), UK (Gewichtsgrenze für Pakete, Lizenzen, Dienstqualität. Geteilte Zuständigkeit für Notwendigkeit eines Einheitstarifs). - die Preise des UD: BE, CY, DE, EE, FI, FR, GR, IE, LT, LU, LV, MT, PL, PT, SE, SI, SK, UK - die Sondertarife: BE, CY, CZ, DE, EE,

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde gegenüber dem Ministerium, das in Bezug auf den Universaldienstanbieter Eigentümerinteressen vertritt	NEIN	JA	JA	JA	<p>FI, FR, GR, HU, IE, LT, LU, MT, NL, PL, PT, SE, SI, SI, SK, UK</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einzellizenzen/Allgemeingenehmigungen: BE, CY, DE, DK, EE, FR, GR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, PL, PT, SE, SI, SK, UK - die Buchführung des mit dem UD betrauten Unternehmens: BE, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, GR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SE, SL, SK, UK <p>Für die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts sorgen mehrheitlich die zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden: Ausnahmen: DE und UK (Regulatoren führen Verfahren wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung)</p> <p>Regelmässiger Informationsaustausch zwischen Regulatoren und Wettbewerbsbehörden: BE, CY, DE, FR, HU, IE, LT, MT, NL, PL, PT, SE, UK</p> <p>Schwierig zu beurteilen. Aber folgende organisatorischen Elemente sind zu vermeiden, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten (diese Elemente sind nicht alle gleich wichtig):</p>

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
					<ul style="list-style-type: none"> - Regulator ist ein Amt innerhalb des Postministeriums: AT, ES (noch), IT, (CH) - Verantwortliche des Regulators und des Universaldienstansbieters werden vom Postministerium ernannt: IE, UK, (CH) - Keine festgelegte Amtsdauer für Verantwortlichen des Regulators: AT, EE, ES, FI, (CH) - Kein Schutz gegen Entlassung für Verantwortlichen des Regulators: DE, EE, ES, HU, IT, NL, (CH) - Regulator untersteht der «Policy Guidance» der Regierung: DK, FI, IE, LU, SE, UK, (CH) <p>Budget des Regulators durch das Postministerium genehmigt: EE, ES, FI, MT, NL, PT, SE, SK, (CH: kein eigenes Budget)</p>

	RECHTLICHE GRUNDLAGEN			ANWENDUNG IM EINZELNEN	
	Postgesetzgebung in der Schweiz	Europäische Postrichtlinie	Entwurf zur europäischen Postrichtlinie (2006)	Effektive Situation in der Schweiz	Effektive Situation in den europäischen Ländern
KENNZAHLEN ZUR MARKTENTWICKLUNG					
Entwicklung der durchschnittlichen Umsätze der Universaldienstanbieter 2002 bis 2004					<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der durchschnittlichen Umsätze zwischen 2,5% (IE, UK) und 2,9% (Skandinavien): DK, FI, SE, IE, UK - Zunahme der durchschnittlichen Umsätze (der südlichen Länder) von 7,2%: ES, IT, MT, PT - Zunahme der durchschnittlichen Umsätze (der mitteleuropäischen Länder) von 9,1%: HU, PL, SI, SK - Zunahme der durchschnittlichen Umsätze (der westeuropäischen Länder) von 12,9%: AT, BE, DE, FR, LU, NL - Rückgang der durchschnittlichen Umsätze (baltische Länder) von 10,9%: EE, LT, LV.
EBIT-Margen der Universaldienstanbieter (2005)				10,7%	AT (6,1%), DE (7,8%), FR (3,9%), NL (11,5%), SE (5,3%), UK (5,5%)
Entwicklung der Beschäftigung (pro Kopf) der Universaldienstanbieter 2002 bis 2004					Starker Rückgang (über 5%): PT, AT, HU, MT, SE, BE, Rückgang (0 bis 5%): EE, IT, PL, SK, CZ, FR, IE, UK Zunahme : DE, DK, ES, FI, NL, GR, LT, LV, SI
Entwicklung der Beschäftigung (Vollzeitäquivalente) der Universaldienstanbieter 2002 bis 2004				-3,4% (ohne Lehrlinge)	Starker Rückgang (über 5%): DK, PT, SK, AT, BE Rückgang (0 bis 5%): EE, CZ, FR, IE Zunahme : DE, FI, NL, LT, SI